

Serie (11): Versicherungsschutz bei Doppelmitgliedschaft

Nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können Feuerwehrangehörige neben der Mitgliedschaft der in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes („Heimatwehr“) auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Beschäftigungsortes sein. Dies kann nur auf freiwilliger Basis passieren.

Mit der Mitgliedschaft in der Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort erwirbt das Mitglied auch alle Rechte und Pflichten in dieser Wehr.

Versicherungsschutz besteht dann sowohl bei Tätigkeiten für die Heimatwehr, als auch bei Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort. Kommt es zu einem Unfall bei der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort, so muss der Unfall auch von dort an die Unfallkasse NRW gemeldet werden.